

Countdown zum Bundesmeldegesetz



Noch **8**
Monate

Daten für den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (früher: GEZ) zum Nulltarif ?

Eine böse Überraschung erlebten die Kolleginnen und Kollegen in den bayerischen Meldeämtern in den letzten Wochen. Sie erhielten ein Schreiben des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (im Folgenden abgekürzt „Beitragsservice“) mit dem Betreff „Kostenerstattung für die Übermittlung von Meldedaten“. Doch was im ersten Moment scheinbar auf eine (zusätzliche) Entschädigung für Datenübermittlungen hoffen ließ, entpuppte sich bei näherem Hinsehen als Rückforderung des Beitragsservice von den Gemeinden.

Lesen Sie in dieser Ausgabe, was genau abgelaufen ist und welche Auswirkungen sich für alle Meldebehörden in Deutschland ab dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 01.11.2015 aus den darin enthaltenen Gebührenregelungen ergeben.

Inhalt

1. [Zum Hintergrund: Gebühren für Datenübermittlungen von bayerischen Meldebehörden an den Beitragsservice](#)
2. [Wieso überhaupt Gebühren von öffentlichen Stellen erheben?](#)
3. [Gebührenerhebung für Auskünfte und Übermittlungen an öffentliche Stellen ab Inkrafttreten des BMG](#)
4. [Bewertung der Rückforderungsschreiben des Beitragsservice an die bayerischen Meldebehörden](#)

1. Zum Hintergrund: Gebühren für Datenübermittlungen von bayerischen Meldebehörden an den Beitragsservice

Aufgrund entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen (z.B. in Bayern § 31 der Meldedatenverordnung – MeldDV) übermitteln die Meldebehörden (entweder selbst oder über ein Rechenzentrum) bei unterschiedlichen Anlässen (z.B. nach einer Anmeldung bei der Meldebehörde)

Daten an den Beitragsservice. Dies stellt rechtlich gesehen regelmäßige Datenübermittlungen dar.

Darüber hinaus richtet der Beitragsservice an Meldebehörden jedoch auch immer wieder schriftliche Anfragen zu einzelnen Bürgern. Beim Beitragsservice handelt es sich um eine öffentliche Stelle (Information zur Rechtsform des Beitragsservice siehe u.a. [hier](#)). Deshalb werden solche Anfragen als Datenübermittlung an eine öffentliche Stelle im Einzelfall beantwortet (siehe dazu § 18 Abs. 1 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) bzw. die entsprechenden Landesmeldegesetze, z.B. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Meldegesetzes – Bay. MeldeG, künftig: § 34 Abs. 1 BMG).

Sowohl für die regelmäßigen Datenübermittlungen als auch für Datenübermittlungen im Einzelfall sahen entsprechende Regelungen des Bayerischen Kostenverzeichnis (KV) bis 30.04.2014 eine Gebühr in Höhe von 0,05 € – 0,10 € pro Datensatz vor, mindestens jedoch 5,00 € je Übermittlungsvorgang. Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.4.2 des KV in der bis 30.04.2014 geltenden Fassung legte diese Gebühr für Einzelanfragen fest, Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.6 des KV in der bis 30.04.2014 geltenden Fassung für regelmäßige Datenübermittlungen.

Mit Wirkung vom 01.05.2014 fiel bei den regelmäßigen Datenübermittlungen an den Beitragsservice die Mindestgebühr von 5,00 € je Übermittlung weg, weshalb nur noch eine Gebühr in Höhe von 0,05 € - 0,10 € pro änderungsauslösenden Datensatz erhoben werden konnte (Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.7 KV in der aktuellen Fassung). Daher wurde der frühere Mindestbetrag von 5,00 € in der Praxis teilweise nicht mehr erreicht. Eine weitere Änderung des Kostenverzeichnisses hatte zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt die Beantwortung von Einzelanfragen des Beitragsservice sogar völlig kostenfrei erfolgen musste (Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.4 KV in der aktuell geltenden Fassung).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hatte die Meldebehörden in Bayern zwar auf die Änderungen ausdrücklich hingewiesen, aber vermutlich auch deshalb, weil der Beitragsservice die erteilten Einzugsermächtigun-

gen nicht widerrufen hatte, erhoben viele Meldebehörden weiterhin die mittlerweile nicht mehr zulässigen Gebühren. Auch der Beitragsservice hatte offensichtlich – ebenso wie viele Meldebehörden – die für ihn günstige Rechtsänderung jedenfalls zunächst gar nicht bemerkt!

In den letzten Wochen erfolgte dann das böse Erwachen: Es traf ein Schreiben des Beitragsservice bei den Meldebehörden ein, in dem diese um Erstattung aller bereits gezahlten Kosten seit dem 01.05.2014 „gebeten“ wurden.

2. Wieso überhaupt Gebühren von öffentlichen Stellen erheben?

Bei vielen öffentlichen Stellen, die Daten von den Meldebehörden anfordern, hält sich hartnäckig die Auffassung, es handle sich bei Auskünften und Übermittlungen aus dem Melderegister um Amtshilfe, die zudem kostenlos geleistet werden müsse. Dem ist jedoch nicht so! Amtshilfe liegt dabei nicht vor!

Denn die Meldebehörden nehmen dabei eine eigene Aufgabe wahr (vgl. § 1 Abs. 1 MRRG sowie die entsprechenden Landesmeldegesetze bzw. künftig § 2 Abs. 3 BMG). Das schließt das Vorliegen von Amtshilfe regelmäßig aus (vgl. dazu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Somit handelt es sich bei solchen Auskünften und Übermittlungen grundsätzlich um Amtshandlungen, die daher auch kostenpflichtig sind, soweit die landesrechtlichen Regelungen dies vorsehen (siehe dazu speziell für Bayern Böttcher/Ehmann, Randnummern 7 und 8 zu Art. 2 Bay. MeldeG).

Während einige Bundesländer in ihren kostenrechtlichen Bestimmungen eine generelle Gebührenfreiheit für öffentliche Stellen festgelegt haben (teils aber nur bei „Gegenseitigkeit“, vgl. [Lfd. Nr. 68. Tarif-Stelle 5 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses – 9. SächsKVz](#)), hat Bayern

eine grundsätzliche Gebührenfreiheit ausdrücklich nur bayerischen Behörden eingeräumt (vgl. Art. 4 des Bayerischen Kostengesetzes). Entsprechend dieser landesrechtlichen Bestimmungen haben die Meldebehörden in Bayern daher für Auskünfte und Übermittlungen Gebühren erhoben (siehe für regelmäßige Datenübermittlungen Tarif-Nummer 2.II.4/1.1.4.2 KV in der bis zum 30.04.2014 gelgenden Fassung: 0,05 € - 0,10 € je Datensatz, mindestens jedoch 5,00 € je Übermittlungsvorgang).

3. Gebührenerhebung für Auskünfte und Übermittlungen an öffentliche Stellen ab Inkrafttreten des BMG

Die eben ausgeführte bayerische Regelung war letztlich der Grund dafür, dass durch § 34 Abs. 6 Satz 1 BMG für die Zukunft bundeseinheitlich festgelegt wurde: „Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei.“ (siehe [Stellungnahme des Bundesrats, Beschluss-Drucksache 524/11 vom 14.10.2011, S. 11 Nr. 20](#)). Diese Regelung sollte ausdrücklich vermeiden, „dass andere Länder der kürzlich eingeführten bayerischen Kostenregelung ebenfalls folgen werden“ (die damals einen Tatbestand für die Kostenpflicht bei Übermittlungen von Meldedaten an öffentliche Stellen außerhalb Bayerns gerade erst eingeführt hatte!).

Den Bundesländern werden zwar durch § 55 BMG verschiedene eigene Regelungsbefugnisse eingeräumt (z.B. die Erhebung weiterer Daten im Melderegister, § 55 Abs. 1 BMG), jedoch ist dabei eine Abweichung vom Grundsatz der in § 34 Abs. 6 Satz 1 BMG geregelten Gebührenfreiheit ausdrücklich ausgeschlossen (so § 55 Abs. 9 BMG).

Lediglich bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder aus Länderportalen können die Bundesländer ab Inkrafttreten des BMG noch Regelungen hinsichtlich der Gebührenerhebung treffen (so § 34 Abs. 6 Satz 2 BMG).

Diese Regelungen des BMG bedeuten für Sie als Meldebehörde ab Inkrafttreten des BMG am 1.11.2015:

➤ Regelmäßige Datenübermittlungen

Sofern Sie als Meldebehörde ab Inkrafttreten des BMG selbst regelmäßig Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, gilt hierfür Gebührenfreiheit nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BMG. Eine Gebührenerhebung wäre nur noch dann zulässig, wenn dies durch Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen wäre.

Regelmäßige Datenübermittlungen an die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice sind derzeit nicht durch Bundesrecht, sondern durch Landesrecht geregelt. Daran wird sich auch nach dem 01.11.2015 nichts ändern, denn eine entsprechende Regelung ist weder in der Ersten noch in der Zweiten Bundesmelddatenübermittlungsverordnung (1./2. BMeldDÜV) in der ab 01.11.2015 geltenden Fassung enthalten. Konsequenterweise gibt es auch keine Gebührenregelung des Bundes für diese Fälle. Daraus folgt, dass der Beitragsservice ab Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes bundesweit alle regelmäßigen Datenübermittlungen kostenlos erhalten wird.

Offen bliebe noch die Möglichkeit, dass die Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice künftig über zentrale Meldedatenbestände der Länder bzw. Länderportale erfolgt – sofern solche technischen Strukturen im jeweiligen Bundesland vorhanden sind, was keineswegs überall der Fall ist. Dann könnten für diese Form der Datenübermittlung entsprechend der Ausnahme des § 34 Abs. 6 Satz 2 BMG Gebühren auf der Basis landesrechtlicher Regelungen erhoben werden – allerdings erst, nachdem solche landesrechtlichen Regelungen erlassen wurden. Ihnen als Meldebehörde würde dies jedoch nur dann etwas bringen, wenn sich das jeweilige Bundesland daran erinnert, wer die Melderegister pflegt und Sie als Meldebehörden an mögli-

chen Einnahmen beteiligt. Auch das müsste jedoch erst einmal landesrechtlich so geregelt werden.

➤ Auskünfte und Datenübermittlungen im Einzelfall

Ab 01.11.2015 ist die Gebührenfreiheitsregelung des § 34 Abs. 6 Satz 1 BMG anwendbar. Die Folge daraus ist, dass die Meldebehörden auch für die teils durchaus arbeitsaufwendigen Einzelanfragen durch den Beitragsservice keine Gebühren mehr erheben dürfen.

Selbst wenn dem Beitragsservice für derartige Einzelanfragen der Zugang zu Melddaten beispielsweise über Länderportale angeboten werden würde, ist fraglich, ob er auf dieses Angebot eingehen würde. Denn wieso sollte er Gebühren an ein Portal zahlen, wenn er die gewünschte Auskunft direkt von der Meldebehörde wegen § 34 Abs. 6 BMG kostenlos bekommen würde?

Diese Einzelanfragen müssen Sie somit künftig ebenfalls **kostenlos** erteilen.

Allerdings können Sie – so Sie dies wollen – den Beitragsservice bei Einzelanfragen einmal mit folgender Überlegung konfrontieren und ihn dazu zur Stellungnahme auffordern:

- Der Beitragsservice hat von jeder Gemeinde als Basis für seinen eigenen Datenbestand eine Bestandsdatenübermittlung und seitdem regelmäßig Datenübermittlungen mit allen relevanten Veränderungen erhalten.
- Sollten Sie nun feststellen, dass von Ihrer Seite zu der betroffenen Person die Übermittlungen an den Beitragsservice in der Vergangenheit ordnungsgemäß und ohne Fehler erfolgten, ist eine Erklärung des Beitragsservice dazu angezeigt, weshalb er nochmals eine Übermittlung zu dieser Person benötigt.

- Denn grundsätzlich haben alle öffentlichen Stellen, die Melddaten erhalten, die Meldebehörden über unrichtige oder unvollständige Daten zu unterrichten, so § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BMG. Selbst wenn § 11 Abs. 4 Satz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags folgende Einschränkung enthält: „Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden.“, hindert es den Beitragsservice aber beispielsweise nicht an der internen Prüfung, ob er Meldungen von Ihnen auch ordnungsgemäß verarbeitet hat.

4. Bewertung der Rückforderungsschreiben des Beitragsservice an die bayerischen Meldebehörden

- Fakt ist, dass gegenüber bayerischen Gemeinden die Rückforderung der seit 01.05.2014 vom Beitragsservice erhobenen Gebühren gerechtfertigt ist, da die Amtshandlung entsprechend Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.4 KV in der aktuell geltenden Fassung hätte kostenlos erfolgen müssen.

Hierauf haben auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in einer Mail vom 05.03.2015, Az. IC2-2044.10-0, sowie der Bayerische Gemeindetag in seinem Rundschreiben 12/2015 vom 04.03.2015 einvernehmlich hingewiesen. Es hat keinen Sinn, dies in Frage zu stellen.

- Fakt ist allerdings auch, dass bis 30.04.2014 die bis dahin geltende Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.6 KV vorsah, dass bei regelmäßigen Datenübermittlungen eine Mindestgebühr in Höhe von 5,00 € je Übermittlungsvorhang zu erheben war und zwar im Extremfall selbst dann, wenn nur ein einziger geänderter Datensatz übermittelt wurde, der „an sich“ maximal 0,10 € „wert“ war. So lange maximal 50 geänderte Datensätze an

den Beitragsservice übermittelt wurden, hatte er 5,00 € zu zahlen, egal wie viele geänderte Datensätze es im konkreten Fall waren. Genau das war ja der Sinn der Mindestgebühr.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hatte hierzu in einem Schreiben vom 06.02.2013 (Az. IC2-2044.10-0) mitgeteilt, dass es inhaltlich „keinen Rechtfertigungsgrund für die bisherige Erhebung dieser Mindestgebühr von 5 €“ gäbe und angekündigt, die Mindestgebühr mit der nächsten Änderung des Kostenverzeichnisses entfallen zu lassen (die tatsächliche Änderung erfolgte dann jedoch – wie bereits erwähnt – erst zum 01.05.2014). Die Meldebehörden wurden gebeten, „im Vorriff auf die Änderung bei Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 1 MeldDV an den Bayerischen Rundfunk bzw. den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice aus Billigkeitsgründen (Art. 16 KG) auf die Erhebung der Mindestgebühr zu verzichten.“

Diese Überlegung griffen auch der Bayerische Gemeindetag sowie der Bayerische Städtetag in einem gemeinsamen Schreiben vom 28.02.2013 auf und empfahlen ebenfalls, „aus Billigkeitsgründen“ auf die Erhebung der Mindestgebühr zu verzichten.

- Betroffenen Meldebehörden wäre es unbenommen, über eine Nachforderung von zu wenig entrichteten Gebühren für die regelmäßigen Datenübermittlungen bis zum 30.04.2014 nachzudenken, falls sie die oben geschilderte Mindestgebühr aufgrund der Bitte des Ministeriums und der kommunalen Spitzenverbände nicht mehr angewandt hatten. Diese Nachforderung könnte dann mit der Rückforderung des Beitragsservice verrechnet werden. Zahlreiche Anfragen haben uns gezeigt, dass Meldebehörden solche Überlegungen derzeit anstellen. Allerdings sollten sie dabei zuvor überschlagen, ob der Aufwand den Ertrag voraussichtlich lohnt. Vielfach dürfte das nicht der Fall sein.

Fernab der geschilderten rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen hätte der Beitragsservice gut daran getan, die Art und Weise seines Vorgehens bei der Rückforderung vorher sorgfältiger zu überlegen. Die Rückforderungsschreiben sind in einem Ton gehalten, den – so zeigen zahlreiche Rückmeldungen, die binnen weniger Tage bei uns eingingen – viele Meldebehörden als nicht angemessen empfinden. Dem Ruf des Beitragsservice bei den Meldebehörden haben sie nicht gut getan.

Hinzu kommt, dass nahezu zeitgleich zu den Rückforderungsschreiben Meldungen durch die Medien gingen, wonach die „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ (KEF) erneut feststellt hatte, dass es zu Mehrerträgen bei den Rundfunkbeiträgen gekommen ist, die über den von dieser Kommission gebilligten Bedarf der Rundfunkanstalten hinausgingen (siehe [hier](#)), weshalb eine Senkung der Rundfunkgebühren im Raum steht. Zwar hat das eine mit dem anderen formal nichts zu tun, dennoch fragt sich so manche Meldebehörde vor dem Hintergrund der Finanznöte der eigenen Kommune und daraus resultierenden personellen Einschränkungen auch in den Meldeämtern, ob es dann sachlich richtig war, ausgerechnet den Beitragsservice durch eine im Bundesmeldegesetz festgelegte Kostenfreiheit zu begünstigen.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner